

Verordnung
— Disziplinarordnung für Richter —

Vom 19. März 1953

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und das Gerichtsverfassungsgesetz übertragen den Gerichten verantwortungsvolle Aufgaben. Bei Ausübung der Rechtsprechung haben sie die demokratische Gesetzlichkeit zu wahren und zu festigen und die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Bereitschaft bei dem Aufbau des Sozialismus und der Verteidigung der demokratischen Errungenschaften zu erziehen. Den Gerichten kommt deshalb eine bedeutsame, entscheidende Stellung im Staatsapparat zu. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Der mit der Rechtsprechung beauftragte Richter muß sich des ihm erwiesenen Vertrauens würdig erweisen; er muß ein leuchtendes Vorbild bei Erfüllung aller staatsbürgerlichen Pflichten sein; er muß gewissenhaft und unbeugsam die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik einhalten. Nur ein uneingeschränktes Beachten dieser Pflichten und ein in jeder Hinsicht vorbildliches moralisches Verhalten befähigen den Richter, andere zu richten und andere zu lehren.

Nachlässiges und unwürdiges Verhalten der Richter untergräbt die Achtung der Bürger vor Gesetz und Gericht, gefährdet die staatliche Ordnung und verletzt die Rechte der Bürger. Deshalb ist eine strenge Verantwortlichkeit der Richter unbedingte Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Gerichte.

Das Gerichtsverfassungsgesetz bestimmt, daß über Disziplinarvergehen eines Richters nur durch Richterspruch geurteilt werden kann. Deshalb wird auf Grund des § 24 des Gerichtsverfassungsgesetzes folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Disziplinarvergehen

Ein Richter, der

1. die Arbeitsdisziplin verletzt,
2. sich bei der Ausübung der richterlichen Tätigkeit eines nachlässigen Verhaltens schuldig macht,
3. sich innerhalb oder außerhalb des Dienstes eines Richters unwürdig verhält,

hat sich nach den Vorschriften dieser Verordnung vor einem Disziplinarausschuß zu verantworten,

§ 2

Disziplinarausschüsse

(1) Im Disziplinarverfahren entscheiden die beim Obersten Gericht und den Bezirksgerichten gebildeten Disziplinarausschüsse.

(2) Sie erkennen auf eine der folgenden Disziplinarstrafen:

1. Verweis,
2. Rüge,
3. strenge Rüge.

Wird ein Disziplinarvergehen nicht festgestellt, so erkennen sie auf Freispruch.

§ 3

Besetzung der Disziplinarausschüsse

Die Disziplinarausschüsse entscheiden in der Besetzung mit dem Leiter des Gerichts oder seinem Vertreter als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern des Gerichts.

§ 4

Bestimmung des Vorsitzenden und der Beisitzer

Der Präsident des Obersten Gerichts und die Direktoren der Bezirksgerichte bestimmen, ob sie selbst oder ihre Vertreter im Disziplinarverfahren den Vorsitz des Disziplinarausschusses übernehmen. Sie bestimmen zugleich die Beisitzer aus der Zahl der bei dem Gericht tätigen Richter.

§ 5

Zuständigkeit der Disziplinarausschüsse

(1) Der Disziplinarausschuß beim Obersten Gericht ist für die Richter des Obersten Gerichts und die Richter der Bezirksgerichte zuständig.

(2) Der Disziplinarausschuß beim Bezirksgericht ist für die Richter bei den Kreisgerichten im Bezirk des betreffenden Bezirksgerichts zuständig.

(3) Wird der Richter eines Kreisgerichtes nach Begehen eines Disziplinarvergehens an ein Gericht eines anderen Bezirkes versetzt, so ist neben der Zuständigkeit nach Abs. 2 die Zuständigkeit desjenigen Bezirksgerichts gegeben, in dessen Bezirk das Disziplinarvergehen begangen worden ist. Die Zuständigkeit wird in diesen Fällen durch Stellung des Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens begründet.

§ 6

Vorrang des Strafverfahrens

(1) Ist gegen einen Richter ein Strafverfahren eingeleitet worden, so wird wegen der gleichen Tatsachen ein Disziplinarverfahren nicht durchgeführt.

(2) Wird während eines Disziplinarverfahrens wegen der gleichen Tatsachen das Strafverfahren eingeleitet, so ist das Disziplinarverfahren auszusetzen.

(3) Das Disziplinarverfahren kann neu eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn das Strafverfahren zu keiner Verurteilung des Richters geführt hat und die Einleitung eines Abberufungsverfahrens nicht erfolgt.

§ 7

Vorrang des Abberufungsverfahrens

(1) Ein Disziplinarverfahren gegen einen Richter ist nicht durchzuführen, wenn gegen ihn ein Abberufungsverfahren eingeleitet worden ist.

(2) Gelangt der Disziplinarausschuß im Disziplinarverfahren zu der Auffassung, daß das Vergehen des Richters durch eine Disziplinarstrafe nicht geüht werden kann, so hat er eine Entscheidung der für die Abberufung des Richters zuständigen Stelle herbeizuführen, ob die Abberufung erforderlich ist.